

Aktenzeichen: 4 AZR 537/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 5. Juni 1985

- 4 AZR 537/83 -

I. Arbeitsgericht Frankfurt
am Main

Urteil vom 15. September 1982

- 15 Ca 575/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 6. September 1983

- 7 Sa 192/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Postarbeiters mit Beamtentätigkeit

Gesetz:

TV Arb Bundespost §§ 10, 19, 26; Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis Absätze 12 und 4 - Lohngruppen I, IV und V (Postarbeiter mit vorübergehender Tätigkeit auf einem Beamtendienstposten)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 537/83

7 Sa 192/83 Frankfurt am Main

Verkündet am
5. Juni 1985

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 1985 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Wiese und Wehner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. September 1983 - 7 Sa 192/83 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem Jahre 1977 als Arbeiter in den Diensten der Beklagten. Die Parteien haben in ihrem schriftlichen Arbeitsvertrag die Geltung des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb Bundespost) vereinbart. Zunächst wurde der Kläger mit eigentlichen Arbeitertätigkeiten wie dem Ein- und Ausladen von Paketsendungen sowie dem Abtragen beschriebener und unbeschriebener Paketsendungen beschäftigt (Tätigkeitsnummern 320 und 332 des Bewertungskataloges für die Ämter des Postwesens). Bei diesen Aufgaben verwendete der Kläger einen Gabelstapler. Deswegen war er in die Lohngruppe IV TV Arb Bundespost eingruppiert. Nachdem der Kläger aus gesundheitlichen Gründen diese Tätigkeiten nicht mehr verrichten konnte, wurde er mit seinem Einverständnis am 8. September 1980 in den Pförtnerdienst umgesetzt und auf einem Beamtendienstposten eingesetzt (Tätigkeitsnummer 7301 des Bewertungskataloges). Diese Tätigkeit entsprach der Lohngruppe V (Fallgruppe 1) TV Arb Bundespost. Im Hinblick darauf sprach die Beklagte unter dem 3. Februar 1981 dem Kläger gegenüber gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. c TV Arb Bundespost eine Änderungskündigung zum 31. März 1981 zum Zwecke seiner Herabgruppierung in die Lohngruppe V TV Arb Bundespost aus.

Ebenfalls am 3. Februar 1981 übertrug die Beklagte dem Kläger vorübergehend die Beschäftigung als Hofaufsicht (Tätigkeitsnummer 304 - Überwachen des Betriebsablaufes im Posthof). Diese Beamtentätigkeit der Regelbewertung A 5 gilt nach den tariflichen Bestimmungen als Tätigkeit der Lohngruppe I TV Arb Bundespost. Deswegen wurde an den Kläger für jeden Lohnmonat, in dem er diese Beamtentätigkeit an mindestens 15 Kalendertagen verrichtet hatte, nach Abs. 12 Unterabs. 4 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost eine Tätigkeitszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seiner und der Lohngruppe I TV Arb Bundespost gezahlt.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn ab 1. August 1981 in die Lohngruppe I TV Arb Bundespost "einzugruppieren" und danach zu vergüten. Dazu hat

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 -

- 3 -

der Kläger ausgeführt, ihm stehe nicht nur die an ihn tatsächlich gezahlte tarifliche Zulage zu, vielmehr müsse er nach den tariflichen Bestimmungen voll in die Lohngruppe I TV Arb Bundespost eingruppiert und demgemäß vergütet werden. Das folge schon aus seiner Beschäftigung auf einem Beamten dienstposten der Besoldungsgruppe A 5. Außerdem sei er "Gruppenführer" im tariflichen Sinne, so daß ihm auch deswegen, nachdem er diese Tätigkeit sechs Monate ausgeübt habe, die eingeklagte tarifliche Vergütung zustehe. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger seit dem 1. August 1981 in die Lohngruppe I TV Arb Bundespost einzugruppieren und entsprechend zu vergüten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren fehle es an einer Rechtsgrundlage. Der Kläger werde tarifgerecht vergütet. Die von ihr ausgesprochene Änderungskündigung mit dem Ziele der Herabgruppierung des Klägers in die Lohngruppe V TV Arb Bundespost sei wirksam geworden. Daher hätten zugunsten des Klägers die Rechtswirkungen von Abs. 4 Unterabs. 4 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis des TV Arb Bundespost nicht eintreten können. Der Kläger sei aber auch kein Gruppenführer im tariflichen Sinne. Dem stehe schon entgegen, daß er auf einem Beamten dienstposten beschäftigt werde. Abgesehen davon sei auch nur derjenige Arbeiter Gruppenführer im tariflichen Sinne, dem die Leitung und Überwachung der Gruppe neben seiner sonstigen eigenen Tätigkeit obliege, während der Kläger lediglich das Personal im Posthof überwache und keine weitere Tätigkeit mehr ausübe.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Im Ergebnis zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt.

Mit Recht hält das Landesarbeitsgericht die vom Kläger erhobene Feststellungsklage für zulässig. Wenn auch der Kläger in tarifwidriger Weise in seinem Klageantrag von einer Verpflichtung der Beklagten zur "Eingruppierung" in die Lohngruppe I TV Arb Bundespost spricht, ist doch mit dem Landesarbeitsgericht aufgrund des weiteren Inhalts des Klageantrages und des Sachvorbringens des Klägers die erhobene Klage als eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen und auch den Arbeitern der Bundespost zur Durchsetzung ihrer Rechte zur Verfügung stehenden Eingruppierungsfeststellungsklagen anzusehen und dafür das rechtliche Interesse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO zu bejahen (vgl. das Urteil des Senats vom 25. Januar 1984 - 4 AZR 628/82 - AP Nr. 1 zu § 10 TV Arb Bundespost, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Das folgt schon daraus, daß der Kläger unstreitig im Falle des Erfolges seiner Klage höhere Bezüge erhalten würde, von denen er zumindest für die Zukunft die Beträge nicht ziffernmäßig anzugeben vermag. Außerdem hängen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Lohngruppe des TV Arb Bundespost noch weitere Rechtsfolgen im Sinne des sogenannten "Status" des Arbeiters ab.

In der Hauptsache ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß die Parteien einzelvertraglich die Geltung des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb Bundespost) vereinbart haben. Dessen § 10 enthält allgemeine Bestimmungen über die Entlohnung und die Lohngrundlagen. Danach werden die Löhne neben dem Lebensalter

"nach der Art und den besonderen Umständen der Arbeitsleistung"

bemessen (Abs. 1) und im übrigen die Arbeiter je nach der Art ihrer Tätigkeit in Lohngruppen eingereiht (Abs. 3). Weiter ist auf das Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2 zum TV Arb Bundespost) zurückzugreifen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Alsdann führt das Landesarbeitsgericht aus, weil der Kläger eine Beamtentätigkeit ausübe, sei von den Bestimmungen des Absatzes 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis des TV Arb Bundespost auszugehen. Obwohl der Kläger mit Aufgaben befaßt werde, die nach der Besoldungsgruppe A 5 bewertet würden, stehe ihm dennoch die eingeklagte tarifliche Vergütung nicht zu, weil er die Tätigkeit als Hofaufsicht nur vorübergehend ausübe. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Kläger ein Arbeiter im Sinne der Lohngruppen I a bis IV TV Arb Bundespost wäre. Dann hätte er in die Lohngruppe I TV Arb Bundespost ab 1. August 1981 höhergruppiert werden müssen. Das treffe für ihn aber als Folge der ihm gegenüber ausgesprochenen Änderungskündigung nicht zu. Der Kläger sei auch kein "Gruppenführer" im Sinne der entsprechenden Merkmale des Lohngruppenverzeichnisses.

Mit dieser Beurteilung kommt das Landesarbeitsgericht zum zutreffenden Ergebnis. Der Senat folgt auch weitgehend seiner Begründung.

Auszugehen ist von dem allgemeinen Grundsatz des Absatzes 4 Unterabsatz 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost, worin bestimmt wird, daß die Arbeiter

nach den ihnen ständig übertragenen Arbeiten in diejenige Lohngruppe einzugruppieren sind, für die sie die in den Tätigkeitsmerkmalen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war und ist der Kläger vorübergehend auf einem Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 5 als Hofaufsicht eingesetzt. Daher sind mit dem Landesarbeitsgericht für ihn die besonderen Bestimmungen des Absatzes 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost für Arbeiter heranzuziehen, die Tätigkeiten verrichten, die nach den Bewertungsrichtlinien, den Bewertungskatalogen und den hierzu ergangenen Verfügungen Beamtentätigkeiten sind. Zwar gelten nach der in Unterabsatz 1 des Absatzes 12 enthaltenen vergleichenden Übersicht Tätigkeiten von Arbeitern, die Beamtentätigkeiten mit der Regelbewertung der Besoldungsgruppe A 5 ausüben, als Tätigkeiten der Lohngruppe I TV Arb Bundespost. Aus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

dieser tariflichen Regelung kann der Kläger jedoch, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, keine Ansprüche herleiten, weil ihm die Tätigkeit auf dem Beamtendienstposten als Hofaufsicht nur vorübergehend übertragen worden ist, wogegen der Kläger auch keine Einwendungen erhebt.

Die nur vorübergehende Übertragung dieser Tätigkeit an den Kläger hat zugleich zur Folge, daß mit dem Landesarbeitsgericht Unterabsatz 4 des Absatzes 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis TV Arb Bundespost heranzuziehen ist, worin bestimmt wird:

Wird einem Arbeiter vorübergehend eine Beamtentätigkeit übertragen, die nach Unterabsatz 1 einer höheren Lohngruppe als der des Arbeiters zugeordnet ist, so erhält er für jeden Lohnmonat, in dem er die Beamtentätigkeit für einen Zeitraum von mindestens 15 Kalendertagen verrichtet, eine Tätigkeitszulage. Sie wird dem Arbeiter für jede Lohnstunde des Monats in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenlohn seiner Lohngruppe und dem der Lohngruppe nach Unterabsatz 1 gewährt. Im übrigen gilt Absatz 4 Unterabsatz 2 und 3 entsprechend; für Arbeiter der Lohngruppen I a bis IV gilt außerdem Absatz 4 Unterabsatz 4 entsprechend.

Unstreitig ist beim Kläger, seitdem ihm die Beamtentätigkeit als Hofaufsicht vorübergehend übertragen worden ist, nach den vorstehenden Bestimmungen des Absatzes 12 Unterabsatz 4 Satz 1 und Satz 2 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost verfahren worden. Er meint jedoch, für ihn habe weiter auch der zweite Halbsatz von Satz 3 dieser Tarifnorm zu gelten, in dem auf Absatz 4 Unterabsatz 4 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis verwiesen wird.

Das wird jedoch vom Landesarbeitsgericht mit zutreffender Begründung abgelehnt. Der von den Tarifvertragsparteien in Absatz 12 Unterabsatz 4 Satz 3 in Bezug genommene Absatz 4 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost bestimmt seinerseits in Unterabsatz 4:

Arbeiter, die eine Tätigkeitszulage nach Unterabsatz 2 und 3 ununterbrochen sechs Monate lang erhalten haben, sind spätestens zum Beginn des folgenden Monats in die entsprechende Lohngruppe höherzugruppieren, wenn die zulageberechtigende Beschäftigung bis dahin noch nicht beendet ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Diese Tarifnorm ist unmittelbar dann anzuwenden, wenn ein Arbeiter, der eine originäre Arbeitertätigkeit ausübt, für die es im Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost Merkmale gibt, vorübergehend eine höherwertige Arbeitertätigkeit verrichtet. In Absatz 12 Unterabsatz 4 Satz 3 2. Halbsatz erklären dann die Tarifvertragsparteien diese Tarifnorm für auf Beamtendienstposten eingesetzte Arbeiter der Bundespost für entsprechend anwendbar, jedoch mit der ausdrücklichen und eindeutigen Einschränkung, daß es sich dabei um Arbeiter der Lohngruppen I a bis IV TV Arb Bundespost handeln muß. Wäre also der Kläger im Sinne seines Prozeßvorbringens am 1. August 1981 ein Arbeiter der Lohngruppe I TV Arb Bundespost gewesen, so hätte er im Sinne des Klagebegehrens höhergruppiert werden müssen. Dasselbe hätte auch dann gegolten, wenn er zu dem dafür nach dem Tarifwortlaut maßgeblichen Zeitpunkt des Ablaufes der Sechsmonatsfrist ein Arbeiter der Lohngruppe IV TV Arb Bundespost gewesen wäre, der er bis zum 31. März 1981 unstreitig angehört hatte.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch richtig erkannt, daß der Kläger am 1. August 1981 und damit zu dem nach Absatz 4 Unterabsatz 4 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost entschiedenen Zeitpunkt des Ablaufes der dort vorgesehenen Sechsmonatsfrist ein Arbeiter der Lohngruppe V TV Arb Bundespost war, so daß für ihn Absatz 4 Unterabsatz 4 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost deswegen keine Anwendung findet. Das ist die Folge der von der Beklagten dem Kläger gegenüber unter dem 3. Februar 1981 ausgesprochenen Änderungskündigung, die seiner Herabgruppierung in die Lohngruppe V TV Arb Bundespost diente. Für diese Änderungskündigung bot § 19 Abs. 1 Buchst. c TV Arb Bundespost die rechtlichen Voraussetzungen, weil in der Gesundheit und Verwendungsfähigkeit des Klägers ein entsprechender Grund unstreitig vorlag. Es ist auch die zutreffende Kündigungsfrist des § 26 TV Arb Bundespost eingehalten worden, so daß die Änderungskündigung zum 31. März 1981, also mehrere Monate vor dem rechtserheblichen Zeitpunkt des Ablaufes der Sechsmonatsfrist des Absatzes 4 Unterabsatz 4 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost, wirksam geworden ist. Der Kläger ist der An-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



derungskündigung auch nicht mit einer Klage entgegengetreten, so daß auch die Rechtswirkungen der §§ 7, 2 KSchG eingetreten sind, die Änderungskündigung also als von Anfang an wirksam anzusehen ist.

Es sind vorliegend auch keine Anzeichen dafür ersichtlich, daß die Beklagte die Änderungskündigung rechtsmißbräuchlich mit der Absicht ausgesprochen haben könnte, dem Kläger in illoyaler Weise die Rechtsvorteile aus Absatz 12 Unterabsatz 4 Satz 3 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost zu entziehen. Das behauptet einmal der Kläger selbst nicht. Auch hat der Personalrat der von der Beklagten ausgesprochenen Änderungskündigung zugestimmt. Schließlich hatte der Kläger unstreitig auch schon vor der vorübergehenden Übernahme seiner Tätigkeit als Hofaufsicht Arbeiten zu verrichten, die nur der Lohngruppe V TV Arb Bundespost zugehörten, so daß die Änderungskündigung jedenfalls der materiellen Rechtslage entsprach. Rechts- erhebliche Einwendungen gegen die Änderungskündigung hätte der Kläger auch in einem Kündigungsschutzprozeß vorbringen können. Eine entsprechende Klage hat er jedoch nicht erhoben.

Da der Kläger vorübergehend auf einem Beamtendienstposten eingesetzt ist und deswegen für ihn die diesen Personenkreis betreffenden speziellen Vorschriften des Absatzes 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost gelten, kommt es entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts und der Revision überhaupt nicht darauf an, ob nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für die nicht auf Beamtenstellen tätigen Arbeiter der Beklagten dem Kläger Lohn nach der Lohngruppe I TV Arb Bundespost zustünde. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob die von ihm vorübergehend ausgeübte Tätigkeit die eines "Gruppenführers" im Sinne der tariflichen Tätigkeitsmerkmale war, wogegen nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts auch erhebliche Bedenken bestehen, auf die es jedoch letztlich nicht ankommt. Entscheidend ist vielmehr, daß der Kläger als Arbeiter der Lohngruppe V TV Arb Bundespost anzusehen ist, dem vorübergehend die Tätigkeit auf einer Beamtenstelle übertragen worden ist, so daß insoweit allein nach den tariflichen Bestimmungen des Absatzes 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb Bundespost zu



- 9 -

entscheiden ist. Das verkennt auch die Revision, die entscheidend darauf abstellt, der Kläger sei "Gruppenführer" im Sinne der tariflichen Tätigkeitsmerkmale.

Soweit der Kläger sich ergänzend in allgemeiner Weise noch auf eine Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes stützt, entbehrt sein Vorbringen bereits der gebotenen Substantiierung. Der allgemeine Hinweis des Klägers darauf, die Beklagte vergüte andere Arbeiter, die dieselbe Tätigkeit wie er verrichteten, nach der Lohngruppe I TV Arb Bundespost, reicht nicht aus.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Zugleich für den
wegen Urlaubsabwesenheit
an der Unterschrift verhin-
derten Richter Matthes

Dr. Feller

Dr. Etzel

Wiese

Wehner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)